

Meldeordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen (mit allen Änderungen – Stand 14. November 2009)

§ 1

Meldepflicht

(1) Der Kammer gehören als Pflichtmitglieder alle aufgrund einer Berufserlaubnis oder Approbation zur Berufsausübung berechtigten Zahnärzte an, die im Freistaat Sachsen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihre Hauptwohnung dort haben.

(2) Jedes Mitglied hat sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Pflichtmitgliedschaft bei der Kammer zu melden.

(3) Die Frist zur Abgabe der Meldung beginnt mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit oder der Begründung der Hauptwohnung im Freistaat Sachsen.

(4) Soweit das Mitglied den Beruf selbständig ausübt, muss es die Aufnahme der Tätigkeit nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) vom 11. Dezember 1991, in der jeweils geltenden Fassung, formlos schriftlich zusätzlich beim zuständigen Gesundheitsamt anzeigen.

§ 2

Dienstleistungserbringer

(1) Berufsangehörige, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten), im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben (Dienstleistungserbringer), sind von der Mitgliedschaft befreit, solange sie in einem

anderen Staat beruflich niedergelassen sind.

(2) Für die in Abs. 1 genannten Dienstleistungserbringer führt die Kammer ein Verzeichnis.

§ 3

Meldebogen, Urkunden, Zahnarzttausweis

(1) Die Anmeldung hat mit dem von der Landeszahnärztekammer vorgeschriebenen Meldebogen zu erfolgen. Der Meldebogen ist als Anlage Bestandteil der Meldeordnung. Die Angaben sind durch die in dem Meldebogen genannten Urkunden zu belegen. Diese sind in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift oder in amtlicher beglaubigter Fotokopie der Anmeldung beizufügen. Die Landeszahnärztekammer kann die Vorlage der Urschrift verlangen und von dieser eine Abschrift oder Fotokopie für die Mitgliedsakte (§ 6 Abs. 1) fertigen.

(2) Urschriften sind unverzüglich zurückzugeben. Abschriften und Fotokopien verbleiben bei der Mitgliedsakte.

(3) Nach der Anmeldung bei der Kammer wird dem Mitglied auf Antrag ein Zahnarzttausweis ausgestellt.

(4) Ein Kammermitglied, dessen Mitgliedschaft bei der Landeszahnärztekammer endet, hat dies der Landeszahnärztekammer innerhalb eines Monats mitzuteilen und den Zahnarzttausweis zurückzugeben.

§ 4

Auskunftspflicht

Zur Überwachung der Berufspflichten kann die Landeszahnärztekammer erforderliche Angaben und Nachweise vom Kammermitglied verlangen. Das Kammermitglied ist verpflichtet diese Auskünfte zu erteilen.

§ 5

Meldung von Änderungen

Änderungen, die gegenüber den Angaben in dem Meldebogen eintreten, hat das Kam-

mermitglied innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Landeszahnärztekammer schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Mitgliedsakte

(1) Die Landeszahnärztekammer führt für jedes Mitglied eine Mitgliedsakte, in der der Meldebogen, Urkunden und Nachweise gemäß § 3 und Anzeigen gemäß § 5 aufzunehmen sind.

(2) Die berufsbezogenen Angaben zu den Mitgliedern sind außerdem elektronisch im Computer erfasst.

(3) Die Verwaltung der persönlichen Daten, Aufzeichnungen und Unterlagen unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 7 Behandlung der Mitgliedsakten

(1) Scheidet ein Kammermitglied aus der Landeszahnärztekammer aus, so wird durch die Geschäftsstelle die Mitgliedsakte an die nunmehr zuständige öffentliche Berufsvertretung übergeben.

(2) Ist die Zuständigkeit einer öffentlichen Berufsvertretung im Bundesgebiet nicht gegeben, wird einem Kammermitglied die Approbation oder die Berufserlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde zurückgenommen, verzichtet das Kammermitglied auf die Approbation oder erlischt die Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes, so verbleibt die Mitgliedsakte bei der Landeszahnärztekammer. Das gleiche gilt beim Tode eines Kammermitgliedes.

(3) Die Mitgliedsakten dürfen frühestens 20 Jahre nach Ausscheiden des Kammermitgliedes vernichtet werden.

§ 8 Verletzung von Melde- und Anzeigepflichten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 und 3 die vorgeschriebenen Meldungen oder Anzeigen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,- EUR durch die Landeszahnärztekammer geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Meldeordnung ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.